

Börsenverein des Deutschen Buchhandels Bayern

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Bayern e.V.

Salvatorplatz 1 | Literaturhaus
80333 München

Telefon: +49 89 291942-0
Telefax: +49 89 291942-49
info@buchhandel-bayern.de
www.buchhandel-bayern.de

Satzung

Gültig ab [Datum]

Fassung gemäß Mitgliederversammlung am [Datum]

§ 1 Name, Aufgaben, Sitz und Geschäftsjahr des Landesverbandes

- (1) Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels - Landesverband Bayern e.V., nachfolgend Landesverband genannt, ist eine rechtlich selbständige, regionale Untergliederung des Gesamtvereins Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., nachfolgend Börsenverein genannt.
- (2) Seine Aufgabe ist es, als Berufsverband die Rechte und Interessen des herstellenden und verbreitenden Buch- und Medienhandels in Bayern in allen fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen

Angelegenheiten zu wahren und zu fördern, insbesondere durch

- a) Mitwirkung bei der beruflichen Aus- und Fortbildung;
- b) Mehrung des berufsständischen Ansehens in der Öffentlichkeit, vor allem durch Förderung geeigneter Veranstaltungen.

(3)

Vorschläge zur Textänderung:

(3) Der Börsenverein und der Landesverband vertreten jeweils die Interessen der Unternehmen des herstellenden und verbreitenden Buch- und Medienhandels. Sie arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Börsenverein **ergibt sich aus Anhang II. Dieser** muss stets Anhang II zur Satzung des Börsenvereins entsprechen.

Bisher gültiger Text:

(3) Der Börsenverein und der Landesverband vertreten jeweils die Interessen der Unternehmen des herstellenden und verbreitenden Buch- und Medienhandels. Sie arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Börsenverein ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog. Anhang II muss stets Anhang II zur Satzung des Börsenvereins entsprechen.

(4) Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(5) Der Sitz des Landesverbandes ist München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Satzungsharmonie

(1) Die Satzung des Landesverbands darf den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins nicht widersprechen.

(2) Satzungsändernde Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Länderrat vorzulegen. Der Länderrat hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse des Landesverbandes, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins zuwiderlaufen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der übrigen in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände

(3) Der Länderrat kann den Landesverband aus dem Börsenverein ausgliedern, wenn dieser einen nach § 2 Abs. (2) suspendierten, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Börsenvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch Aufnahme in den Börsenverein erworben. Sie setzt voraus, dass das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz im Gebiet des Landesverbandes hat. Ordentliche Mitglieder des Börsenvereins werden ordentliche Mitglieder des Landesverbands, korrespondierende Mitglieder des Börsenvereins werden korrespondierende Mitglieder des Landesverbands.

(2) Verfügt ein Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes hat, über Tochter- oder Filialunternehmen im Gebiet des Landesverbands, so sind diese Tochter- oder Filialunternehmen ebenfalls Mitglieder des Landesverbands. Sofern diese Unternehmen rechtlich unselbständig sind und selbst keinen Beitrag an den Landesverband zahlen, haben sie bei Wahlen und Abstimmungen gemeinsam nur eine Stimme. Ebenso können sie das passive Wahlrecht im Landesverband nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben lassen.

(3)

(3) Unternehmen, die im Nebengewerbe für eigene Rechnung gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels verbreiten, können als assoziiertes Mitglied in den Landesverband aufgenommen werden.

„Nebengewerbe“ bedeutet, dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels weniger als 50 vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Unternehmens beträgt und dieser EUR 80 000,- im Geschäftsjahr nicht übersteigt. Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied des Landesverbandes ist nicht mit einer Mitgliedschaft im Börsenverein verbunden.

(3) Unternehmen, die im Nebengewerbe für eigene Rechnung gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels verbreiten, können als assoziiertes Mitglied in den Landesverband aufgenommen werden. “Nebengewerbe” bedeutet, daß der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels weniger als 50 vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Unternehmens beträgt und dieser EUR 80 000,- im Geschäftsjahr nicht übersteigt. Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied des Landesverbandes ist nicht mit einer Mitgliedschaft im Börsenverein verbunden.

(4) Die Vorschriften der Satzung des Börsenvereins zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss buchhändlerischer Unternehmen sind in Anhang III dieser Satzung enthalten.

§ 4 Länderrat

- (1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein (§ 1 Abs. 1) in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Börsenvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.
- (2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Börsenvereins mit.

§ 5 Aufgaben des Länderrats

- (1) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Börsenverein betreffen (mit Ausnahme der Ehren-Mitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung des Börsenvereins;
 1. die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Börsenverein und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;
 2. die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 2 zur Herstellung der Satzungsharmonie im Gesamtverein erforderlich sind;
 4. die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Börsenvereins und der Landesverbände im Außenauftritt betreffen (Corporate Identity/Corporate Design);
 5. die Festsetzung der für alle Mitglieder des Börsenvereins geltenden Staffelung der Bemessungsgrundlage, der Beitragsordnung des Gesamtvereins und der Aufnahmegebühr in den Börsenverein;
 6. die Überprüfung, ob die von einem Landesverband oder vom Börsenverein beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;
 7. die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Börsenverein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Unternehmen mit Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;
 8. die Aktualisierung der in Anhang I aufgeführten Landesverbände;
 9. die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Börsenverein und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II beigelegt ist;
 10. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Börsenverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;
 11. die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;
 12. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe

des Börsenvereins und der Landesverbände lenkt;

13. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe;

(2) Der Länderrat kann gegen den Börsenverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

(3) Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Zusammensetzung des Länderrats

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

§ 7 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats

(1)

(1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. **Über die Form des Zusammenkommens entscheidet die Geschäftsordnung des Länderrats.** Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.

(1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.

(2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.

(3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.

(4)

(4) Die Sitzungen werden vom **Vorsteher¹** des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Börsenverein und Landesverbänden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Börsenverein und Landesverbänden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.

(6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren

¹Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.

- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Börsenvereins und innerhalb der Gruppe der Vorsitzenden der Landesverbände.
- (8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Öffentlichkeit und Sekretariat

- (1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.
- (2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Börsenverein angesiedelt.

§ 9 Ausübung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen Repräsentanten des Unternehmens ausgeübt, und zwar durch dessen Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem Bevollmächtigten, der leitender Angestellter nach Maßgabe des Betriebsverfassungsgesetzes in dessen jeweiliger Fassung ist.² Der Repräsentant legitimiert sich gegenüber dem Landesverband im Zweifel durch den Mitgliedsausweis des Unternehmens bzw. durch schriftliche Vollmacht.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die es durch den jeweiligen Repräsentanten abgibt.
- (3) Das passive Wahlrecht jedes ordentlichen Mitglieds wird durch dessen zur Wahl gestellten Repräsentanten wahrgenommen. Nach erfolgter Wahl ist das Amt an die Person des Gewählten gebunden. Das gilt auch dann, wenn während der Amtszeit die Vollmacht eines gewählten Bevollmächtigten erloschen ist oder dieser binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem von ihm bei der Wahl repräsentierten Mitgliedsunternehmen eine den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechende Funktion bei einem anderen ordentlichen Mitglied des Landesverbandes ausüben sollte. Verliert der Gewählte jedoch während seiner Amtszeit aus anderen Gründen die Repräsentationseigenschaft gemäß Abs. 1, so scheidet er gleichzeitig aus dem Amt aus, ohne dass selbsttätig ein anderer Repräsentant des Mitglieds in das Amt nachrückt.

Übt jemand eine Tätigkeit als Beauftragter des Landesverbandes oder eines seiner Organe aus, so gilt dies nicht als Ausübung der Mitgliedschaft.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um Verlag und Buchhandel oder den Landesverband besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Sie sind nicht Mitglied im Sinne dieser Satzung, können jedoch an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, die vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen benutzen sowie Landesverbandsveröffentlichungen unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis beziehen.

§ 11 Fachgruppen

- (1) Der Landesverband gliedert sich in die Fachgruppen:
 - a) Verlage (herstellender Buchhandel einschließlich Verlagsvertreter);
 - b) Buchhandlungen (verbreitender Buchhandel einschließlich Zwischenbuchhändler).
- (2) Jedes Mitglied kann nur einer Fachgruppe angehören. Übt ein Mitglied mehrere Tätigkeiten aus, so ist die Haupttätigkeit maßgebend. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

§ 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
 - a) mit Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - b) Repräsentanten für alle Ämter zur Wahl zu stellen.

² Leitende Angestellte sind diejenigen Mitarbeiter, die nach Dienststellung und Dienstvertrag zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt sind oder Generalvollmacht oder Prokura haben, oder im wesentlichen eigenverantwortlich Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebs im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden.

- (2) Assoziierte und korrespondierende Mitglieder haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Korrespondierende Mitglieder haben kein Recht, das Wort erteilt zu bekommen.
- (3) Jede Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Leistungen, die der Landesverband für den Buchhandel in Bayern erbringt.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) an der Landesverbandsarbeit nach besten Kräften mitzuwirken;
- b) Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Landesverbandes einzuhalten und bei ihrer Durchführung mitzuwirken;
- c) den Mitgliedsbeitrag sowie allenfalls notwendige Sonderumlagen pünktlich zu bezahlen;
- d) die Mitgliedsstelle des Börsenvereins über jede in Verbindung mit der Mitgliedschaft stehende Änderung des Unternehmens zu unterrichten;
- e) die im buchhändlerischen Verkehr üblichen Sitten und Gebräuche gewissenhaft zu beachten, zu pflegen und zu erfüllen, insbesondere eingegangene Reversverpflichtungen unbedingt einzuhalten, sowie die bei der buchhändlerischen Ausbildung zu berücksichtigenden Pflichten und Obliegenheiten gegenüber den Auszubildenden wahrzunehmen;
- f) alle etwaigen vertraulichen Mitteilungen des Landesverbandes, auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft, geheim zu halten.

§ 14 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

Die bei der Aufnahme assoziierter und korrespondierender Mitglieder zu entrichtende Aufnahmegebühr sowie der für alle Mitglieder geltende Mitgliedsbeitrag werden auf Vorschlag des Schatzmeisters hinsichtlich Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei kann hinsichtlich der Höhe der Beiträge zwischen ordentlichen, assoziierten und korrespondierenden Mitgliedern unterschieden werden.

Statt Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge kann die Mitgliederversammlung insbesondere beschließen, die Mitgliedsbeiträge in einem bestimmten Verhältnis an die jeweiligen Mitgliedsbeiträge des Börsenvereins zu koppeln.

§ 15 Mitglieder untereinander

Die Mitgliedschaft begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichen Verkehr. Sie begründet insbesondere keinen Lieferungszwang der Mitglieder untereinander.

§ 16 Organe des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Länderrat.
- (2) Die Organe werden durch den Wahlausschuss, die Rechnungsprüfer, die Arbeitskreise und die Geschäftsleitung unterstützt.

§ 17 Mitgliederversammlung

Allgemeines

- (1) Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen zum Vorstand finden in jedem dritten Landesverbandsjahr statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.

(2)

(2) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

b) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

c) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

d) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail) beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in
- Textform (z.B. E-Mail) abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

e) Findet eine Mitgliederversammlung online statt, hat der Wahlleiter sicher zu stellen, dass geheime und anonyme Wahlen stattfinden können. Die Wahl muss in diesem Fall, entgegen der jeweilig anwendbaren Regelung, nicht schriftlich stattfinden. Müssen Dokumente vorgelegt werden, z.B. im Rahmen der Stimmenübertragung, können diese auch per E-Mail eingereicht werden.

(3) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt oder wenn dringende Belange des Landesverbandes es erfordern.

(4) Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail) zur Mitgliederversammlung einladen.

(2) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt oder wenn dringende Belange des Landesverbandes es erfordern.

(3) Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung einladen.

Tagesordnung

(5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende oder erst in der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge bedürfen zur Behandlung und Abstimmung der Zustimmung des Vorstands oder von mindestens 20 anwesenden Mitgliedern.

Zuständigkeit

(6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Ihr steht insbesondere zu:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Voranschlages für das nächste Landesverbandsjahr;
- e) die Festlegung der Aufnahmegebühr für assoziierte Mitglieder, des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes.

Beschlussfähigkeit

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Versammlungsleitung. Abstimmungen

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, ersatzweise von einem durch den Vorstand beauftragtes Mitglied eröffnet, geleitet und geschlossen.

(9) Ordnungsmittel des Versammlungsleiters sind der Ruf zur Ordnung, die Wortentziehung und die Vertagung der Versammlung. Glaubt ein Mitglied, auf einen Fehler in der Behandlung einer Frage aufmerksam machen zu müssen, so meldet es sich zu Wort mit dem Zusatz „**Zur Geschäftsordnung**“; ihm ist sofort das Wort zu erteilen.

(10) Bei Abstimmungen ist grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsgegenstand als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Wird von einem Mitglied schriftliche und geheime Abstimmung gewünscht, so hat der Versammlungsleiter dem zu entsprechen.

Wahlleitung, Wahlen

(11) Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses, bei dessen

Tagesordnung

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende oder erst in der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge bedürfen zur Behandlung und Abstimmung der Zustimmung des Vorstands oder von mindestens 20 anwesenden Mitgliedern.

Zuständigkeit

(5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Ihr steht insbesondere zu:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Voranschlages für das nächste Landesverbandsjahr;
- e) die Festlegung der Aufnahmegebühr für assoziierte Mitglieder, des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes.

Beschlussfähigkeit

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Versammlungsleitung. Abstimmungen

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, ersatzweise von einem durch den Vorstand beauftragtes Mitglied eröffnet, geleitet und geschlossen.

(8) Ordnungsmittel des Versammlungsleiters sind der Ruf zur Ordnung, die Wortentziehung und die Vertagung der Versammlung. Glaubt ein Mitglied, auf einen Fehler in der Behandlung einer Frage aufmerksam machen zu müssen, so meldet es sich zu Wort mit dem Zusatz "Zur Geschäftsordnung"; ihm ist sofort das Wort zu erteilen.

(9) Bei Abstimmungen ist grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsgegenstand als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Wird von einem Mitglied schriftliche und geheime Abstimmung gewünscht, so hat der Versammlungsleiter dem zu entsprechen.

Wahlleitung, Wahlen

(10) Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter,

Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.

(12) Der Wahlleiter wiederholt vor dem Wahlgang die Kandidaturvorschläge des Wahlausschusses und gibt sonstige Wahlvorschläge bekannt. Ihm obliegt die Verantwortung für die Auszählung der abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Er veranlasst eine Stichwahl, wenn ein Wahlgang für zwei Kandidaten die gleiche Stimmzahl ergibt.

(13) Bei den in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder maßgebend. Über die Form der Wahl entscheidet der Wahlleiter, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Wünscht ein Mitglied die schriftliche und geheime Wahl, so hat der Wahlleiter dem zu entsprechen.

Wahl des Vorstands

(14) Die Mitgliederversammlung wählt schriftlich und geheim sechs Vorstandsmitglieder paritätisch aus den Mitgliedern der Fachgruppen. Im gleichen Wahlgang bestimmt die Mitgliederversammlung, wer von diesen sechs Vorstandsmitgliedern Vorsitzender ist.

Stimmübertragung

(15) Stimmenübertragung an andere Mitglieder ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Übertragungsvollmachten sind vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer oder dessen Vertreter vorzulegen.

Versammlungsbericht

(16) Über den wesentlichen Verlauf sowie über alle Abstimmungen, Wahlen und sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Bericht zu verfassen und zu unterschreiben, der vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

geleitet.

(11) Der Wahlleiter wiederholt vor dem Wahlgang die Kandidaturvorschläge des Wahlausschusses und gibt sonstige Wahlvorschläge bekannt. Ihm obliegt die Verantwortung für die Auszählung der abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Er veranlasst eine Stichwahl, wenn ein Wahlgang für zwei Kandidaten die gleiche Stimmzahl ergibt.

(12) Bei den in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder maßgebend. Über die Form der Wahl entscheidet der Wahlleiter, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Wünscht ein Mitglied die schriftliche und geheime Wahl, so hat der Wahlleiter dem zu entsprechen.

Wahl des Vorstands

(13) Die Mitgliederversammlung wählt schriftlich und geheim sechs Vorstandsmitglieder paritätisch aus den Mitgliedern der Fachgruppen. Im gleichen Wahlgang bestimmt die Mitgliederversammlung, wer von diesen sechs Vorstandsmitgliedern Vorsitzender ist.

Stimmübertragung

(14) Stimmenübertragung an andere Mitglieder ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Übertragungsvollmachten sind vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer oder dessen Vertreter vorzulegen.

Versammlungsbericht

(15) Über den wesentlichen Verlauf sowie über alle Abstimmungen, Wahlen und sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Bericht zu verfassen und zu unterschreiben, der vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 18 Der Vorstand

Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung (Gesamtvorstand) besteht paritätisch (je drei Sortimentler und Verleger) aus sechs Personen.

Die neben dem Vorsitzenden gewählten Mitglieder sind jeweils stellvertretende Vorsitzende, von denen einer das Amt des Schatzmeisters, einer das Amt des stellvertretenden Schatzmeisters und einer das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne von § 18 Abs. 3 der Satzung übernimmt.

(2) Soweit die Aufgaben nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB vorbehalten sind (Abs. 3) nimmt der Vorstand gemäß Abs. 1 (Gesamtvorstand) die Belange des Landesverbandes wahr, insbesondere

a) Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Landesverbandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

b) Verwaltung des Landesverbandsvermögens, die in erster Linie dem Schatzmeister obliegt;

(3) Demgegenüber besteht der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stell-

vertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Amtsdauer Wiederwahl, Verteilung der Ämter, Kontinuität

- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der er gewählt worden ist, und endet am Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen zum Vorstand stattgefunden haben.
- (5) Einmalige Wiederwahl in das gleiche Amt bei gleichzeitiger Übernahme der gleichen Aufgabe im Gesamtvorstand ist zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder verteilen die Ämter unter sich.
- (7) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit mit dem Tag der Annahme der Wahl beginnt und mit Ablauf der Amtszeit des übrigen Vorstands endet.

Beschlüsse

(8)

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. **Der Vorstand kann auch ohne Anwesenheit an einem Ort im Wege der elektronischen Kommunikation online-Sitzungen abhalten.** Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Abhaltung einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder Beschlussfassung durch Telefax **oder sonstiger Kommunikationsmittel einverstanden** erklären oder sich an ihr beteiligen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Abhaltung einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder Beschlussfassung durch Telefax oder sonstiger Kommunikationsmittel (E-Mail, Internet etc.) einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ordnungsbestimmungen

- (9) Repräsentanten von Mitgliedsunternehmen, die miteinander in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sollen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (10) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten, Tagesgelder und nachgewiesene Sonderaufwendungen werden aus der Landesverbandskasse vergütet.
- (11) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Besprechungen der Arbeitskreise teilzunehmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie sind wie amtierende Arbeitskreismitglieder zu unterrichten.

Sitzungsniederschriften

- (12) Über die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift.

§ 19 Schriftliche Entscheidungen

(1)

(1) Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche **(z.B. per E-Mail)** Entscheidungen der Mitglieder einzuholen. Ein zur schriftlichen Entscheidung gestellter Vorschlag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der innerhalb eines Monats eingegangenen Stimmen sich für den Vorschlag erklären. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(1) Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche Entscheidungen der Mitglieder einzuholen. Ein zur schriftlichen Entscheidung gestellter Vorschlag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der innerhalb eines Monats eingegangenen Stimmen sich für den Vorschlag erklären. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Das Ergebnis ist unverzüglich vom Wahlausschuss festzustellen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 20 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, die je zur Hälfte den Fachgruppen Verlage und Buchhandlungen angehören müssen.
- (2) Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst, die je einer der Fachgruppen angehören müssen. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Reisekosten, Tagesgelder und nachgewiesene Sonderaufwendungen werden aus der Landesverbandskasse vergütet.
- (3) Der Ausschuss hat für alle durchzuführenden Wahlen für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliederversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Kandidaturvorschläge entgegenzunehmen, zu unterbreiten und die bei Wahlen abgegebenen Stimmen auszuzählen.

§ 21 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise können vom Vorstand nach Bedarf berufen werden. Deren Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des sie berufenden Vorstands. Den Arbeitskreisen können auch solche Personen angehören, die nicht Landesverbandsmitglieder bzw. deren Repräsentanten sind.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Beauftragte des Vorstands zur Erledigung besonderer Aufgaben.
- (3) Die Arbeitskreise fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese sind Empfehlungen oder Anträge an den Vorstand.
- (4) Die Arbeitskreise geben sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Für Landesverbandsmitglieder bzw. deren Repräsentanten ist die Tätigkeit in den Arbeitskreisen ehrenamtlich. Reisekosten, Tagesgelder und nachgewiesene Sonderaufwendungen werden aus der Landesverbandskasse vergütet.

§ 22 Geschäftsleitung

(1)

(1) Die Leitung der Landesverbandsgeschäfte obliegt einem hauptamtlichen Geschäftsführer. Ihm untersteht die Geschäftsstelle, die er nach Weisungen des Vorsitzenden verantwortlich leitet. Er ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand **Mitarbeiter** einzustellen.

(1) Die Leitung der Landesverbandsgeschäfte obliegt einem hauptamtlichen Geschäftsführer. Ihm untersteht die Geschäftsstelle, die er nach Weisungen des Vorsitzenden verantwortlich leitet. Er ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand Hilfskräfte einzustellen.

(2) Der Geschäftsführer hat insbesondere die Aufgaben,

- a) stets dafür zu sorgen, dass die tatsächliche Geschäftsleitung des Landesverbandes in jeder Hinsicht der Satzung entspricht;
- b) um die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes einschließlich der Ausführungen von Vorstandsbeschlüssen, Vorbereitung und Abwicklung sowie Ausführung von Sitzungen der Landesverbandsorgane und Erledigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten besorgt zu sein;
- c) an den Sitzungen des Vorstands, der Arbeitskreise und der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3)

(3) Insoweit gilt der Geschäftsführer als besonderer Vertreter des Landesverbandes im Sinne des § 30 BGB.

(2) Insoweit gilt der Geschäftsführer als besonderer Vertreter des Landesverbandes im Sinne des § 30 BGB.

§ 23 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines Antrags des Vorstands an die Mitgliederversammlung, der zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Tagesordnung aufzunehmen ist.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können auch von mindestens 30 Mitgliedern ausgehen. Sie sind mit Begründung dem Vorstand acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung zuzustellen. Der Vorstand

ist verpflichtet, diese Anträge nebst ihrer Begründung nach Maßgabe des Abs. 1) mit seiner Stellungnahme, gegebenenfalls entsprechend formuliert, bekannt zu geben und in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (3) Über Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich Veränderungen von § 1, Ziff. 2, dieser Satzung des Landesverbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Mitglieder.

§ 24 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Landesverbandes kann vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand drei Monate vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (2) Der Vorstand gibt diese Anträge sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung mit einer empfehlenden oder ablehnenden Stellungnahme bekannt und nimmt sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch schriftliche, geheime Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, ob der Antrag zu prüfen oder abzulehnen ist.
- (4) Wird die Prüfung des Auflösungsantrags beschlossen, so ist er einem außerordentlichen Ausschuss, bestehend aus dem Vorstand und 12 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Landesverbandsmitgliedern, zu überweisen.
- (5) Der außerordentliche Ausschuss hat unverzüglich die erforderlichen Prüfungen anzustellen und über das Ergebnis zu beschließen. Die Beschlussfassung hat mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des außerordentlichen Ausschusses zu erfolgen.
- (6) Beschließt der außerordentliche Ausschuss, dass der Auflösung zu widersprechen sei, so gilt der Auflösungsantrag als abgelehnt. Andernfalls beschließt der außerordentliche Ausschuss die Unterstützung des Auflösungsantrags; dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen
- (7) Der Vorstand hat die Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (8) Im Falle der Unterstützung des Auflösungsantrags erfolgt die Bekanntgabe durch den Vorstand zusammen mit Vorschlägen über die Vermögensverteilung spätestens drei Monate vor einer ordentlichen oder spätestens sechs Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Auflösungsantrag in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Stimmenvertretungen sind unstatthaft.
- (10) Mit der Annahme des Auflösungsantrags durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig. Das bei Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen darf nur für verlegerische und buchhändlerische oder sonstige gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden. Nach Abschluss der Liquidation erstatten die Liquidatoren den Mitgliedern des aufgelösten Landesverbandes einen Schlussbericht

ANHANG

Übergangsbestimmungen

Diese Satzungsänderungen treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen des Vereinsregisters redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen.

Anhang I

Die Landesverbände des Buchhandels

- Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Landesverband Bayern e.V., München
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., Berlin
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V., Wiesbaden
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Nord e.V., Hamburg und Hannover
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V., Leipzig

Anhang II

Aufgabenverteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden

Präambel

Es liegt in der Verantwortung des Gesamtverbandes, das Zusammenwirken von Bundesverband und Landesverbänden so zu organisieren und abzustimmen, dass die Interessen der Mitglieder mit höchstmöglicher Effektivität und wirkungsvollem Einsatz von Ressourcen erfüllt werden können. Beide Gliederungen des Verbandes decken in vertrauensvoller Zusammenarbeit die Interessen der Mitglieder ab. Der Erfolg des Verbandes beruht auf der übergreifenden Arbeit des Bundesverbandes und der Ergänzung der Angebote vor Ort. In Regionen, in denen es keinen Landesverband gibt, übernimmt der Bundesverband dessen Aufgaben und Leistungen in Form einer regionalen Gliederung zusätzlich.

Dabei versteht sich der Bundesverband als überregionales Verbandsorgan, das die Brancheninteressen gegenüber Politik und Gesellschaft international, national sowie bei übergeordneten Themen auch auf Länderebene vertritt; Aufgabe der Landesverbände und regionalen Gliederungen ist es, die Brancheninteressen gegenüber Politik und Gesellschaft in den Ländern und lokal zu vertreten, qualifizierte Nähe zum Mitglied herzustellen und die Erlebbarkeit des Verbandes zu ermöglichen.

I. Lobbyarbeit, Leseförderung, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung

Dem Bundesverband obliegt es, die Brancheninteressen gegenüber der Bundes- und internationalen Politik zu vertreten. Er setzt sich für Schaffung und Erhalt angemessener Rahmenbedingungen ein. Darüber hinaus repräsentiert und positioniert er die Branche in der Öffentlichkeit, zum einen durch kulturelle Arbeit, Preise, Lesefördermaßnahmen und Veranstaltungen, zum anderen durch gesellschaftliches Engagement, insbesondere durch Eintreten für universelle Menschenrechte und die Werte der Branche. Die Landesverbände und regionalen Gliederungen unterstützen und ergänzen die Arbeit des Bundesverbandes durch Umsetzung von Maßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene. Sie gestalten aktiv kulturelle Arbeit in ihrer Region, sie fördern insbesondere Lesekultur in der Region durch Veranstaltungen und Vernetzung mit dem institutionellen Kulturbereich. Im Rahmen der Kreativwirtschaft bemühen sich die Landesverbände um die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder.

II Allgemeine Beratung, Rechtsberatung, Serviceleistungen für Mitglieder

In allen Abteilungen des Gesamtverbands steht der Nutzen für die Mitglieder im Mittelpunkt aller Aktivitäten.

Jeder Kontakt zum Mitglied wird getragen von Beratung, Information und Möglichkeiten zur Vernetzung und persönlichen Beteiligung.

Der Bundesverband setzt sich für den Erhalt der Preisbindung ein und sichert die Regeln des buchhändlerischen Verkehrs. Eine arbeitsteilige, reibungslose Mitgliederverwaltung stellt die Beitragseinnahmen sowie die Aktualität der Mitgliedsdaten sicher. Der Bundesverband definiert die Fragestellungen im Bereich Recht/Steuern und bereitet Branchenthemen auf, die von bundesweitem Interesse sind. Serviceleistungen werden auch zentral über die Wirtschaftsbetriebe angeboten. Die Landesverbände und regionalen Gliederungen greifen bundesweite Themen in geeigneter Form auf, z.B. durch Regionaltreffen und andere Veranstaltungen. Sie tragen Mitverantwortung für die Angebote der Wirtschaftsbetriebe und sonstige Dienstleistungen, die auf die Bedürfnisse der Mitglieder zugeschnitten sind.

III Förderung der Aus- und Fortbildung

Die Zukunft der Branche liegt im Nachwuchs, so dass Werbung für qualifizierten Nachwuchs und Ausbildungsplätze sowie der Verbleib von Nachwuchskräften in der Branche zentrale Themen des Gesamtverbandes sind. Der Zugang von Nachwuchskräften zu den Leistungen des Börsenvereins ist von allen Seiten zu gewährleisten und zu fördern.

Der Bundesverband ist Träger des mediacampus frankfurt. Er koordiniert alle Fragen im Zusammenhang mit Berufsbild und Berufsbildungsrecht. Die Landesverbände und regionalen Gliederungen unterstützen die Aus- und Fortbildung vor Ort. Sie pflegen Kontakt zu regionalen Institutionen wie (branchenspezifischen) Berufsschulen und IHKs. Sie unterstützen Auszubildende und Ausbildungsbetriebe durch Beratung und Service.

IV Gremien

Um die einzigartige Dreipartigkeit des Verbands aufrecht zu erhalten, ist es unerlässlich, Engagement und Austausch in Gremien zu fördern. Gremium des Gesamtverbandes ist der Länderrat. In den Fachausschüssen des Bundesverbandes erfolgt die politische Willensbildung der Branche, in den Interessengruppen erfolgt die Wahrnehmung von Interessen von unterschiedlichen Mitgliedergruppierungen. Sowohl Fachausschüsse wie auch Interessengruppen beraten den Vorstand. Die Mitwirkung der Mitglieder an der Willensbildung in Landesverbänden und regionalen Gliederungen erfolgt in den entsprechenden Gremien, Arbeitsgruppen oder Veranstaltungen in den Regionen.

Anhang III

Wesentliche Vorschriften der Satzung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zu Aufnahme, Aus- tritt und Ausschluss von Mitgliedern

§ 6 Buchhändlerische Unternehmen

- (1) Buchhändlerische Unternehmen im Sinne dieser Satzung sind gewerbsmäßig tätige Unternehmen mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland, die den Fachgruppen des Herstellenden Buchhandels, des Verbreitenden Buchhandels oder des Zwischenbuchhandels angehören. Buchhändlerische Unternehmen sind außerdem Verlagsvertretungen, sofern sie eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben.
- (2) Zum Herstellenden Buchhandel gehören Verlage und Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) herstellen.
- (3) Zum Verbreitenden Buchhandel gehören Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) verbreiten und einer der folgenden Gruppen angehören:
 1. Bucheinzelhandel:
Unternehmen, die Einzelhandel mit Gegenständen des Buchhandels betreiben;
 2. Antiquariate, Unternehmen von Buch- und Grafikversteigerern;
 3. Werbende Buch- und Zeitschriftenhandlungen.
- (4) Zum Zwischenbuchhandel gehören Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) zwischen Herstellendem und Verbreitendem Buchhandel vermitteln und die einer der folgenden Gruppen angehören:
 1. Buchgroßhandlungen;
 2. Kommissionäre.

§ 7 Gegenstände des Buchhandels

Gegenstände des Buchhandels im Sinne dieser Satzung sind alle Erzeugnisse der Literatur, Tonkunst, Kunst, Kartografie und Fotografie, die durch ein grafisches, fonografisches, fotografisches, fotomechanisches, optisches, magnetisches digitalisiertes oder vergleichbares bestehendes oder neues Verfahren vervielfältigt sind.

§ 9 Ordentliche Mitglieder

- (1) Jedes Buchhändlerische Unternehmen (§ 6) kann als Mitglied im Börsenverein aufgenommen werden.
- (2) Unternehmen, die gewerbsmäßig buchhändlerisch tätig sind, ohne den Anforderungen an ein Buchhändlerisches Unternehmen nach § 6 voll zu entsprechen, können auf Beschluss des Länderrats (§ 36) als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 10 Gesamtvereinsmitgliedschaft

Jedes Mitglied des Börsenvereins gehört dem Landesverband an, in dessen Gebiet es seinen Unternehmenssitz hat. Verfügen Mitglieder über Tochter- oder Filialunternehmen in Gebieten außerhalb ihres Landesverbandes, gehören diese Tochter- bzw. Filialunternehmen ihrerseits den jeweiligen Landesverbänden an, in denen sie ihren Sitz haben.

§ 11 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Börsenverein entscheidet der Länderrat (§ 36) anhand der Aufnahmeordnung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission (§ 53) zulässig. Die Aufnahme wird durch die Geschäftsstelle im Börsenblatt bekannt gemacht.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Börsenverein entscheidet der Länderrat (§ 36) anhand der Aufnahmeordnung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission (§ 58) zulässig. Die Aufnahme wird durch die Geschäftsstelle im Börsenblatt bekannt gemacht.

§ 16 Verletzung von Mitgliedspflichten und Ahndung

Die Verletzung von Mitgliedspflichten kann auf Beschluss des Länderrats (§ 36) mit einer Verwarnung, einer Geldbuße oder mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Das Mitglied ist anzuhören. Gegen die Entscheidung des Länderrates ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission zulässig (§ 53). Näheres regelt die Ahndungsordnung.

Die Verletzung von Mitgliedspflichten kann auf Beschluss des Länderrats (§ 36) mit einer Verwarnung, einer Geldbuße oder mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Das Mitglied ist anzuhören. Gegen die Entscheidung des Länderrates ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission zulässig (§ 58). Näheres regelt die Ahndungsordnung.

§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Die ausdrückliche Verweigerung der Zahlung eines satzungsgemäß festgesetzten Beitrags gilt als Austritt. Als Austritt gilt auch, wenn das Mitglied mit dem satzungsgemäß festgesetzten Beitrag drei Monate nach der ersten Zahlungsaufforderung trotz wiederholter Erinnerung im Rückstand geblieben ist;
2. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme;
3. wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird, sofern nicht der Länderrat im Einzelfall etwas anderes beschließt;
4. durch Ausschluss im Falle einer Entscheidung nach § 16 in Verbindung mit der Ahndungsordnung.

(2) Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

§ 18 Wiederaufnahme von Mitgliedern

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann auf Beschluss des Länderrats (§ 36) wieder aufgenommen werden. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Länderrats ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission zulässig (§ 53).

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann auf Beschluss des Länderrats (§ 36) wieder aufgenommen werden. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Länderrats ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission zulässig (§ 58).

§ 53 Satzungs- und Schiedskommission

§ 58 Satzungs- und Schiedskommission

- (1) Die Satzungs- und Schiedskommission berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und das Verbandswesen betreffenden Rechtsfragen. Sie ist außerdem Rechtsbehelfs- und Schlichtungsinstanz des Börsenvereins.
- (2) Die Satzungs- und Schiedskommission ist für die verbindliche Auslegung der Satzung und der

Aufnahme-, Wahl- und Beitragsordnung zuständig. Bei Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins schlichtet und entscheidet sie. Sie entscheidet ferner bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Länderrats bezüglich der Nichtanerkennung als Buchhändlerisches Unternehmen (§ 6), der Aufnahme (§ 11), des Ausschlusses (§ 16) oder der Wiederaufnahme eines Mitglieds (§ 18), sowie bei Einsprüchen gegen die Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 16). Näheres regeln die Aufnahme- und Ahndungsordnung.

- (3) Die Satzungs- und Schiedskommission wird auf Vorschlag des Länderrats von der Abgeordnetenversammlung gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Herstellenden, zwei dem Verbreitenden und eines dem Zwischenbuchhandel angehören müssen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Satzungs- und Schiedskommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.